

04.06.2008

V 086/08

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Helmstedt

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Helmstedt (RPO) vom 18.12.1997 bedarf der Neufassung. Seit ihrem Erlass sind neben personellen Änderungen - Wegfall einer Beamtenstelle im RPA - Rechtsänderungen eingetreten, die die Anpassung der Prüfungstätigkeit und des Textes der RPO erfordern. Das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften ist am 01.01.2006 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden die Gemeindehaushaltsverordnung und die Gemeindekassenverordnung durch die neue Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) ersetzt. Das geltende Recht in Niedersachsen ist damit seit Beginn des Jahres 2006 auf die Grundlagen der kommunalen Doppik umgestellt worden. Die Einführung der kommunalen Doppik erfolgt bei der Stadt Helmstedt unter Nutzung der Übergangsfrist am 01.01.2009.

Aus den neuen Vorschriften ergibt sich eine veränderte inhaltliche Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes, die mit einem erhöhten Aufwand für die Prüfungstätigkeit verbunden ist und eine Straffung des Prüfungswesens sowie das Setzen von Schwerpunkten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erfordert. Insbesondere die Visakontrolle in der bisherigen Form sowie die Vergabeprüfung vor Abgabe der Unterlagen an die Bewerber müssen zwangsläufig durch flexiblere Regelungen abgelöst werden, die sich an möglichen Risiken orientieren und eine kontinuierliche Prüfungstätigkeit in Form von Schwerpunktprüfungen ermöglichen.

Die Neufassung der RPO - Anlage 2 - ist mit ihren Änderungen in einer Gegenüberstellung mit den bisherigen Regelungen - Anlage 1 - der Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Helmstedt wird in der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.


(Eisenmann)

Anlagen

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Helmstedt

alte Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 1</p> <p>Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Stadtdirektorin.</p>	<p>§ 1</p> <p>Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>Die Stadt Helmstedt als selbstständige Gemeinde muss gem. § 117 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ein Rechnungsprüfungsamt einrichten. Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 118 Abs. 1 NGO dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden. Der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter/innen des Rechnungsprüfungsamtes ist mit den sich hieraus ergebenden Einschränkungen der Bürgermeister.</p>	<p>Die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) regelt die Einrichtung der Rechnungsprüfungsämter und das Prüfungswesen insbesondere in den §§ 117 bis 120, 123 und 124. Weitere Aufgaben resultieren aus besonderen gesetzlichen Regelungen bzw. können im Rahmen einer Rechnungsprüfungsordnung (RPO) dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) übertragen werden.</p> <p>Textliche Anpassung durch Übernahme gesetzlicher Regelungen</p>
<p>§ 2</p> <p>Beauftragte Personen</p> <p>(1) Die mit der Prüfung beauftragten Personen müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Stadtverwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für ihren Dienst erforderlichen</p>	<p>§ 2</p> <p>Leiter/in und Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Die mit der Prüfung beauftragten Personen müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit</p>	<p>Textliche Anpassung</p>

alte Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
<p>rechtlichen, kameralistischen, kaufmännischen oder technischen Kenntnisse besitzen.</p> <p>(2) Die Leiterin/der Leiter ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte verantwortlich. Sie/Er regelt durch Dienstanweisung oder Einzelanweisungen die Tätigkeit der prüfenden Personen. Die Prüfungen werden in den übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durchgeführt.</p>	<p>erforderlichen Rechts- und Fachkenntnisse haben.</p> <p>(2) Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte verantwortlich und regelt die Tätigkeit der prüfenden Personen. Die Prüfer/innen führen die Prüfungen in den übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.</p>	
<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>siehe Erläuterungen</p>	<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen nach § 119 Abs. 1 NGO folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses, 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und 4. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. 	<p>Die Pflichtaufgaben des RPA nach § 119 Abs. 1 NGO waren in der bisherigen RPO nicht aufgeführt und wurden in die neue RPO zur Klärstellung aufgenommen.</p> <p>Verschiedene Regelungen der bisherigen RPO wurden in § 4 der neuen RPO verlagert.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
<p>Dem Rechnungsprüfungsamt werden neben den Aufgaben nach § 119 Abs. 1 und 2 NGO zusätzlich übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)“, die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter und Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat. 	<p>(2) Der Rat überträgt gem. § 119 Abs. 3 NGO dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat. 	<p>Bei den auf der Grundlage des § 119 Abs. 3 NGO durch den Rat übertragenen zusätzlichen Aufgaben sind vom Umfang her keine Änderungen vorgenommen worden. Es ist lediglich eine textliche Anpassung durch die Änderung der NGO erfolgt.</p>
<p>Andere gesetzliche Bestimmungen über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand werden hierdurch nicht berührt.</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Gesetzestext § 119 Abs. 4 NGO</p>
<p>4. die Prüfung gem. § 2 Ziff. 1 des Zusammenarbeitsvertrages zwischen der Stadt Helmstedt und der Stadtwerke Helmstedt GmbH,</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ergibt sich aus der gesetzlichen bzw. aus der vertraglichen Regelung.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
<p>5. die Prüfung von Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnangelegenheiten bei erstmaligen Festsetzungen,</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Die Prüfung dieses Aufgabenbereichs erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben bzw. anlassbedingt oder als Teil-/Schwerpunktprüfung.</p>
<p>6. die Durchführung der Visakontrolle (Vorprüfung) für Ausgaben des Verwaltungshaushalts, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € und im Vermögenshaushalt im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € einschl. Mehrwertsteuer übersteigen. Dies gilt nicht für den EP 9 sowie für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, mit Ausnahme der erstmaligen Festsetzungen.</p>	<p>Neu: § 4 Abs. 1 RPO</p>	<p>Die Visakontrolle ist in dem bisherigen Umfang personell nicht leistbar und sachlich nicht begründet. Sie wird in der bisherigen Form aufgehoben und ist in § 4 Abs. 1 der RPO neu geregelt. Die Visakontrolle wird zukünftig insbesondere anlassbedingt bzw. zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses für die Fachbereiche bzw. einzelne Produkte unter Berücksichtigung von Risiken und Aufwand durch das RPA nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.</p>
<p>7. die Prüfung sämtlicher Vergaben vor Auftragserteilung, die im Verwaltungshaushalt im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € und im Vermögenshaushalt im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € einschl. Mehrwertsteuer übersteigen, einschl. Prüfung der Ausschreibungsunterlagen vor Abgabe an die Bewerber. Werden Auftragsvergaben über Jahresverträge abgewickelt, so unterliegen nur diese der Prüfungspflicht. Für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)“ gilt das nur für die Vergabe von Bauleistungen.</p>	<p>Neu: § 4 Abs. 2 RPO</p>	<p>Die Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung ist eine gesetzliche Aufgabe. Die Festlegung der Wertgrenzen erfolgt zukünftig durch das RPA entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 2 der neuen RPO. Eine Unterscheidung in Verwaltung- und Vermögenshaushalt erfolgt nach dem neuen Haushaltsrecht nicht mehr. Für die generell vorzulegenden Vergaben ist die Wertgrenze für Vergaben nach VOL von 15.000,00 € und nach VOB von 25.000,00 € vorgesehen. Anlassbedingt bzw. bei Teil-/Schwerpunktprüfungen werden ggf. niedrigere Beträge gem. § 4 Abs. 2 der neuen RPO vorübergehend festgelegt.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
<p>8. die Prüfung fremder Kassengeschäfte gem. § 2 Abs. 1 GemKVO.</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen vor Abgabe an die Bewerber entfällt grundsätzlich. Das RPA behält sich die Prüfung in Einzelfällen vor. Für Fragen in Zusammenhang mit der Aufstellung von Leistungsverzeichnissen ist das RPA beratend tätig.</p>
<p>8. die Prüfung fremder Kassengeschäfte gem. § 2 Abs. 1 GemKVO.</p>	<p>§ 4 Durchführung der Aufgaben</p> <p>(1) Die Prüfungsaufgaben sind durch das Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe der NGO und der haushalts- und kassenrechtlichen sowie der sonstigen Vorschriften durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann gem. § 120 Abs. 1 NGO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist zur Vorbereitung der Prüfungen berechtigt, Regelungen für die Vorprüfung (Visakontrolle) zu treffen.</p> <p>(2) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die Auftragsver-</p>	<p>Gesetzliche Regelung nach bisherigem Recht</p> <p>Gesetzliche Regelung der NGO bzw. Aufgaben, die bisher in § 3 der RPO der alten Fassung enthalten sind. Siehe auch Erläuterungen zu § 3 der neuen RPO</p>

alte Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
	<p>gaben an Architekten, Ingenieure, Vergaber zur Erstellung von Gutachten, etc. sind dem Rechnungsprüfungsamt mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, Niederschriften, Vertragsentwürfe, Vergabevermerke, etc.) rechtzeitig und unaufgefordert vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn</p> <p>a) der Rat oder der Verwaltungsausschuss über die Auftragsvergabe zu entscheiden hat oder</p> <p>b) die Auftragshöhe oberhalb der vom Rechnungsprüfungsamt festgelegten Wertgrenzen liegt oder</p> <p>C) das Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung hierzu auffordert.</p>	
<p>§ 4</p> <p>Prüfungsberichte</p> <p>(1) Über jede Prüfung ist schriftlich zu berichten. Der Bericht hat Art und Umfang der Prüfung, ggf. die wesentlichen Beanstandungen und andere sonstige bemerkenswerte Prüfungsfeststellungen zu enthalten. Geringfügige Beanstandungen oder Mängel sind mit dem zuständigen Dienststellenleiter mündlich, fernmündlich oder im unmittelbaren Schriftverkehr auszuräumen.</p>	<p>§ 5</p> <p>Prüfungsberichte</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über Prüfungen je nach Bedeutung einen Bericht oder Prüfungsvermerk. Bei wesentlichen Beanstandungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Kassenprüfungen ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung vorzulegen ist.</p> <p>Die Ausräumung geringfügiger Beanstandungen ist.</p>	<p>Textliche Anpassung</p>

alte Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
<p>(2) Für die Vorlage der Prüfungsberichte gilt das Verfahren nach § 100 Abs. 3 NGO entsprechend. Das gilt nicht für die Berichte über Prüfungen gem. § 119 Abs. 1 Ziff. 6 NGO und Berichte aufgrund besonderer Regelungen.</p>	<p>dungen oder Mängel sind von der Prüferin/vom Prüfer unmittelbar zu veranlassen. Die Art der Erledigung ist schriftlich festzuhalten.</p> <p>Für den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses gilt § 120 NGO.</p> <p>(2) Über dienstliche Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Feststellungen von wesentlicher Bedeutung ist der Bürgermeister umgehend zu unterrichten.</p>	
<p>§ 5</p> <p>Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist zu grundsätzlichen Organisationsfragen, besonders auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens begutachtend hinzuzuziehen.</p>	<p>§ 6</p> <p>Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von beabsichtigten wichtigen Organisationsänderungen, besonders im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich im Vorfeld der Entscheidung dazu äußern kann.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei dem Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder sonstigen Sachverhalten (Kassenfehl-</p>	<p>Textliche Anpassung und Aufnahme erweiterter Mitteilungspflichten</p>

alte Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
<p>(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind zuzuleiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche Niederschriften über die Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse, 2. alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder die sonst für die Durchführung der Prüfungsaufgaben von Bedeutung sind (z. B. Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen u. dgl.), 3. Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Wirtschaftsprüfer usw.). 	<p>bestände, Diebstahl, Beraubung, etc.), durch die ein Schaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann, unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind zuzuleiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einladungen und Niederschriften des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse, 2. die Berichte im Rahmen des Berichtswesens, 3. alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder die sonst für die Durchführung der Prüfungsaufgaben von Bedeutung sind (z. B. Satzungen, Tarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen u. dgl.), 4. Berichte anderer Prüfungsorgane (z. B. Kommunalprüfungsanstalt, Kommunalaufsicht, Finanzämter, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer). 	

alte Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
	<p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind als Durchschrift laufend unaufgefordert vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen, 2. die Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen einschl. der Feststellungsbefugnisse, 3. die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften. 	
<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 14.02.1985 in der Fassung vom 19.05.1994 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft und ersetzt die Rechnungsprüfungsordnung vom 18.12.1997.</p>	

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Helmstedt vom 19.06.2008**

Der Rat der Stadt Helmstedt erlässt folgende Rechnungsprüfungsordnung:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Stadt Helmstedt als selbstständige Gemeinde muss gem. § 117 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ein Rechnungsprüfungsamt einrichten. Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 118 Abs. 1 NGO dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden. Der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter/innen des Rechnungsprüfungsamtes ist mit den sich hieraus ergebenden Einschränkungen der Bürgermeister.

§ 2

Leiter/in und Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die mit der Prüfung beauftragten Personen müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Rechts- und Fachkenntnisse haben.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte verantwortlich und regelt die Tätigkeit der prüfenden Personen. Die Prüfer/innen führen die Prüfungen in den übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen nach § 119 Abs. 1 NGO folgende Aufgaben:
 1. die Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,
 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,
 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
 4. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.
- (2) Der Rat überträgt gem. § 119 Abs. 3 NGO dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben:
 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat.

§ 4

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Prüfungsaufgaben sind durch das Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe der NGO und der haushalts- und kassenrechtlichen sowie der sonstigen Vorschriften durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann gem. § 120 Abs. 1 NGO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist zur Vorbereitung der Prüfungen berechtigt, Regelungen für die Vorprüfung (Visakontrolle) zu treffen.
- (2) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die Auftragsvergaben an Architekten, Ingenieure, Vergaben zur Erstellung von Gutachten, etc. sind dem Rechnungsprüfungsamt mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, Niederschriften, Vertragsentwürfe, Vergabevermerke, etc.) rechtzeitig und unaufgefordert vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn
 - a) der Rat oder der Verwaltungsausschuss über die Auftragsvergabe zu entscheiden hat oder
 - b) die Auftragshöhe oberhalb der vom Rechnungsprüfungsamt festgelegten Wertgrenzen liegt oder
 - c) das Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung hierzu auffordert.

§ 5

Prüfungsberichte

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über Prüfungen je nach Bedeutung einen Bericht oder Prüfungsvermerk. Bei wesentlichen Beanstandungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Kassenprüfungen ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung vorzulegen ist.

Die Ausräumung geringfügiger Beanstandungen oder Mängel sind von der Prüferin/vom Prüfer unmittelbar zu veranlassen. Die Art der Erledigung ist schriftlich festzuhalten.

Für den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses gilt § 120 NGO.

- (2) Über dienstliche Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Feststellungen von wesentlicher Bedeutung ist der Bürgermeister umgehend zu unterrichten.

§ 6**Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von beabsichtigten wichtigen Organisationsänderungen, besonders im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich im Vorfeld der Entscheidung dazu äußern kann.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei dem Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Untreuerungen, Unterschlagungen oder sonstigen Sachverhalten (Kassenfehlbestände, Diebstahl, Beraubung, etc.), durch die ein Schaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann, unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind zuzuleiten:
 1. die Einladungen und Niederschriften des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse,
 2. die Berichte im Rahmen des Berichtswesens,
 3. alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder die sonst für die Durchführung der Prüfungsaufgaben von Bedeutung sind (z. B. Satzungen, Tarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen u. dgl.),
 4. Berichte anderer Prüfungsorgane (z. B. Kommunalprüfungsanstalt, Kommunalaufsicht, Finanzämter, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer).
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind als Durchschrift laufend unaufgefordert vorzulegen:
 1. die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen,
 2. die Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen einschl. der Feststellungsbefugnisse,
 3. die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft und ersetzt die Rechnungsprüfungsordnung vom 18.12.1997.

Helmstedt, den

(Eisermann)
Bürgermeister